

Datenschutzordnung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.



Beschlussvorlage: 19. September 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	1
2.	Grundsätze der Datenverarbeitung	1
3.	Datenverarbeitung des TTTV mit Bezug zu Gliederungen, Funktionsträgern und Mitgliedern des TTTV	2
4.	Datenverarbeitung des TTTV mit Bezug zu Angehörigen des TTTV	3
5.	Datenverarbeitung des TTTV mit Bezug zu Dritten	4
6.	Zusammenarbeit des TTTV mit Dritten im Rahmen der Datenverarbeitung	4
7.	Datenverarbeitung im Internet.....	5
8.	Datenverarbeitung mit besonderen Hardwareressourcen	5
9.	Datenverarbeitung zu anderen Zwecken	5
10.	Schutz personenbezogener Daten	6
11.	Datenschutzbeauftragter	6
12.	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	6
13.	Status- und Funktionsbezeichnungen.....	6
14.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

1. Geltungsbereich

Diese Datenschutzordnung gilt für alle Prozesse und Ressourcen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend pbD) des Thüringer Tischtennisverband e.V. (nachfolgend TTTV), seiner Gliederungen, Funktionsträger, Mitglieder und Angehörigen, soweit die satzungsgemäßen Zwecke des TTTV verfolgt werden.

2. Grundsätze der Datenverarbeitung

- (1) Der TTTV verarbeitet pbD mit Bezug zu seinen Mitgliedern, Angehörigen und Dritten nach Maßgabe von Art. 13 der Satzung des TTTV sowie der folgenden Datenschutzordnung.
- (2) Die Verarbeitung von pbD erfolgt nur, soweit hierfür eine rechtliche Erlaubnis auf der Grundlage von Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend DS-GVO) oder eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 7 DS-GVO vorliegt. Für jede Verarbeitung von pbD ist eine gesonderte Rechtsgrundlage oder wirksame Einwilligung im Sinne von Satz 1 erforderlich. Soll die Datenverarbeitung auf Art. 6 DS-GVO gestützt werden, so ist die Einholung einer Einwilligung unzulässig.
- (3) Die nach Absatz 2 zulässige Verarbeitung von pbD erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckbindung, der Datensparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit.
- (4) Eine Löschung von pbD hat unverzüglich nach Wegfall des für ihre Verarbeitung bestehenden Zwecks, nach Beendigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder nach Eingang eines Widerrufs bezüglich einer Einwilligung nach Absatz 8 zu erfolgen.
- (5) Der TTTV ist sich der besonderen Aufgabe des Schutzes seiner minderjährigen Angehörigen bewusst und richtet seine Tätigkeit mit Bezug zur Verarbeitung von pbD minderjähriger Personen nach diesem Bewusstsein aus.
- (6) Der TTTV gewährleistet die Sicherung von pbD, insbesondere durch Einrichtung und regelmäßige Überprüfung geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen inklusive geeigneter technischer Voreinstellungen in der Geschäftsstelle und Landesleistungszentrum. Funktionsträger des TTTV, die pbD verarbeiten, werden seitens des TTTV über erforderliche Sicherheitsstandards und Schutzmaßnahmen informiert und vom TTTV zu deren Einhaltung verpflichtet.
- (7) Der TTTV ist sich der Wichtigkeit von pbD für die betroffenen Personen bewusst und informiert umfassend über alle Verarbeitungsvorgänge. Eine Information über die Rechte des Betroffenen bezüglich der ihn betreffenden pbD hängt dieser Datenschutzordnung als Anlage an.
- (8) Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn
 - der Einwilligende das 16. Lebensjahr überschritten hat, Art. 8 DS-GVO,
 - die Einwilligung in Kenntnis aller diese betreffenden Umstände erfolgt und
 - die Einwilligung freiwillig ist, insbesondere unabhängig von Leistungen oder sonstigen Vorteilen steht, die außerhalb der Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft liegen. Eine Einwilligung darf jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden; sie ist schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle des TTTV richten.
- (9) Alle Personen, die pbD nach dieser Datenschutzordnung verarbeiten, sind zur Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich dieser Datenverarbeitungen verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus derjenigen Rolle, welche die Datenverarbeitung nach dieser Ordnung ermöglicht hat.

3. Datenverarbeitung des TTTV mit Bezug zu Gliederungen, Funktionsträgern und Mitgliedern des TTTV

- (1) Die Verarbeitung von pbD mit Bezug zu den Gliederungen, Funktionsträgern und Mitgliedern des TTTV durch den TTTV erfolgt insbesondere für nachfolgende Zwecke:
- Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Mitgliedschaft,
 - Aufrechterhaltung bzw. Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Wettspielbetriebs, insbesondere von Meisterschaftsspielen, Pokalwettbewerben und Einzelturnieren,
 - Aufrechterhaltung bzw. Ermöglichung eines geordneten Vereinslebens im TTTV,
 - Durchführung von Maßnahmen der Selbstverwaltung, insbesondere von Versammlungen nach der Satzung,
 - Erfüllung gesetzlicher Pflichten,
 - Erfüllung von Pflichten, welche dem TTTV gegenüber anderen Sportverbänden oder Vertragspartnern obliegen.
- (2) Dabei handelt es sich um folgende pbD:
- a. bezüglich der Gliederung des TTTV (Bezirke, Kreise)
 - Name
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - Fax-Nummer
 - E-Mail-Adresse
 - Vereinsregisternummer
 - Angaben zur Gemeinnützigkeit
 - Benennung der jeweiligen Funktionsträger, insbesondere des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Schatzmeisters, Vorsitzende von Ausschüssen, Spielleiter:
 - Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.
 - Bankverbindung bei finanziellem Bezug der Gliederung;
 - b. bezüglich der Funktionsträger des TTTV (Vorstand, Ausschüsse, Geschäftsstelle, Schiedsrichter, Staffelleiter, Trainer, Übungsleiter.):
 - Name
 - Vorname
 - E-Mail-Adresse
 - zusätzlich für Mitglieder des Vorstands, für Ausschussvorsitzende und die Geschäftsstelle: Telefonnummer,
 - zusätzlich für die Geschäftsstelle: Fax-Nummer und Öffnungs- bzw. Erreichbarkeitszeiten,
 - zusätzlich für Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter: Angaben zu Lizenzen und deren Gültigkeit;
 - c. bezüglich der Mitglieder des TTTV:
 - die unter a. genannten Daten, zusätzlich
 - die Zahl der aktiven Mitglieder
 - die Zahl der passiven Mitglieder
 - die Zahl der Schiedsrichter mit gültiger Lizenz sowie die Art der jeweiligen Lizenz
 - die Zahl der Trainer / Übungsleiter mit gültiger Lizenz
 - Informationen im Zusammenhang mit Wettkämpfen, die auf dem Spielberichtsbogen vermerkt sind.

Datenschutzordnung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
(Beschlussvorlage 11. Verbandstag am 19. September 2020)

- (3) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der entsprechenden pbD ist Art. 6 Abs.1 Satz 1 Nr. b, f DS-GVO.
- (4) Die Verarbeitung dieser pbD erfolgt in der Geschäftsstelle des TTTV, dem Landesleistungsstützpunkt des TTTV bzw. durch die jeweiligen Funktionsträger.
- (5) Eine interne Weitergabe der in der Geschäftsstelle bzw. dem Landesleistungsstützpunkt gespeicherten Daten erfolgt ausschließlich und umfänglich zweckgebunden an die zuständigen Funktionsträger im TTTV, sofern sie für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Funktionsträger erforderlich sind. Der Funktionsträger versichert bei Amtsübernahme aktenkundig, dass die Daten nicht für satzungsfremde Zwecke verwendet werden

4. Datenverarbeitung des TTTV mit Bezug zu Angehörigen des TTTV

- (1) Die Verarbeitung von pbD mit Bezug zu den Angehörigen des TTTV durch den TTTV erfolgt insbesondere für nachfolgende Zwecke:

- Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Mitgliedschaft im jeweiligen Mitglied des TTTV, soweit für die Aufgabenerfüllung des TTTV erforderlich,
- Aufrechterhaltung bzw. Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Wettspielbetriebs, insbesondere von Meisterschaftsspielen, Pokalwettbewerben und Einzelturnieren,
- Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Seminaren und Lehrgängen.
- Aufrechterhaltung bzw. Ermöglichung eines geordneten Vereinslebens im TTTV,
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten,
- Erfüllung von Pflichten, welche dem TTTV gegenüber anderen Sportverbänden oder Vertragspartnern obliegen,

- (2) Dabei handelt es sich um folgende pbD:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Mitgliedsnummer im TTTV
- Klassifizierungsnummer auf dem Mannschaftsmeldebogen
- aktueller Q-TTR-Wert sowie bisherige Q-TTR-Werte
- Ergebnisse im Zusammenhang mit Wettbewerben des TTTV, insbesondere
 - Name und Vorname des Gegners,
 - Angabe, ob das Wettspiel ein Einzel-, Doppel- oder Mixed-Wettkampf war,
 - die gespielten Sätze und
 - die gespielten Bälle
- das Abbild des Körpers oder von Teilen dessen, auch in bewegten Bildern sowie
- Informationen, die eine rechtliche Überprüfung des Verhaltens des Angehörigen ermöglichen, insbesondere Doping oder strafwürdiges Verhalten nach staatlichem Recht, nach der StrafO des TTTV oder nach der FinanzO des TTTV.

- (3) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der entsprechenden pbD ist Art. 6 Abs.1 Satz 1 Nr. b, f DS-GVO.

- (4) Die Verarbeitung dieser pbD erfolgt in der Geschäftsstelle des TTTV, dem Landesleistungsstützpunkt des TTTV bzw. durch die jeweiligen Funktionsträger im Ehrenamt.
- (5) Eine interne Weitergabe der in der Geschäftsstelle bzw. dem Landesleistungsstützpunkt gespeicherten Daten erfolgt ausschließlich und umfänglich zweckgebunden an die zuständigen Funktionsträger im TTTV, sofern sie für die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den Funktionsträger erforderlich sind. Der Funktionsträger versichert bei Amtsübernahme aktenkundig, dass die Daten nicht für satzungsfremde Zwecke verwendet werden.

5. Datenverarbeitung des TTTV mit Bezug zu Dritten

- (1) Dritte im Sinne dieser Datenschutzordnung sind alle natürlichen oder juristische Personen, die nicht unter Nr. 3 oder 4 fallen, insbesondere
 - andere Sportverbände (insbesondere der LSB Thüringen, der DTTB oder der DOSB),
 - Vertragspartner des TTTV,
 - Veranstalter von Wettkämpfen innerhalb Thüringens, deren Wettkämpfe außerhalb der Organisation durch den TTTV stattfinden sowie
 - Veranstalter von Wettkämpfen außerhalb Thüringens, deren Wettkämpfe Bestandteil der Organisation durch den TTTV sind.
- (2) Eine Verarbeitung von pbD gemäß Nr. 3, 4 von Dritten und an Dritte im Sinne von Absatz 1 durch den TTTV ist zulässig
 - mit Bezug zu Vertragspartnern, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung im Sinne von Art. 6 Abs.1 Satz 1 Nr. b DS-GVO erforderlich ist und
 - mit Bezug zu anderen Sportverbänden oder Sportveranstaltern im Sinne von Absatz 1 Anstriche 3 und 4, wenn ein berechtigtes Interesse für den TTTV im Sinne von Art. 6 Abs.1 Satz 1 Nr. f DS-GVO gegeben ist und vor der Verarbeitung verbandsöffentlich kommuniziert worden ist.

Abweichend von Satz 1 sind pbD von minderjährigen Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur mit wirksamer Einwilligung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters zulässig.

- (3) Eine Datenübermittlung an Dritte, insbesondere zum Zwecke der Gewinnerzielung, ist ausgeschlossen, soweit die Verarbeitung nicht nach Absätzen 1 oder 2 zulässig ist.
- (4) Der TTTV ist berechtigt, alle pbD von Dritten zu erheben, die eine rechtliche Überprüfung von deren Verhalten ermöglichen, insbesondere jegliches strafwürdige Verhalten nach dem staatlichen Recht, nach der Strafo des TTTV oder nach der FinanzO des TTTV

6. Zusammenarbeit des TTTV mit Dritten im Rahmen der Datenverarbeitung

- (1) Der TTTV ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben der Hilfe Dritter zu bedienen, insbesondere in den Formen der gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DS-GVO und der Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO.

- (2) Die Zusammenarbeit nach Absatz 1 bedarf stets einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die Zwecke der Datenverarbeitung, die verarbeiteten pbD sowie die relevanten Verfahrensregelungen, insbesondere Zuständigkeiten, Formalia und Fristen, sind dabei so exakt wie möglich zu erfassen.
- (3) Im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung ist der TTTV berechtigt, jederzeit das aktuelle Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Auftragnehmers zu erhalten.

7. Datenverarbeitung im Internet

- (1) Die Veröffentlichung von pbD im Internet ist nur mit wirksamer Einwilligung zulässig. Satz 1 gilt nicht für
 - die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse des Präsidenten,
 - die Adresse, Öffnungs- bzw. Erreichbarkeitszeiten, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle und die Namen und Vornamen der in der Geschäftsstelle beschäftigten Personen,
 - den Namen und Vornamen von Angehörigen des TTTV und bei minderjährigen Angehörigen zusätzlich das Geburtsjahr im Rahmen von aktuellen Mitteilungen des TTTV sowie
 - die Namen, Vornamen und sportlichen Ergebnisse der Angehörigen im Rahmen der Darstellung des Wettspielbetriebs über die Internetplattform click-TT.
- (2) Die Veröffentlichung von pbD im Intranet des TTTV ist zulässig, soweit sie nach Art. 6 Abs.1 Satz 1 Nr. b, f DS-GVO erlaubt ist oder eine wirksame Einwilligung vorliegt

8. Datenverarbeitung mit besonderen Hardwareressourcen

- (1) Bei Verwendung einer cloud zur Verarbeitung von pbD ist eine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO abzuschließen. Darüber hinaus sollen folgende Maßgaben eingehalten werden:
 - die verwendeten Server liegen innerhalb der Europäischen Union,
 - der Anbieter besitzt ein aktuelles rechtlich anerkanntes Zertifikat bzgl. des Datenschutzes,
 - die Arbeit des Anbieters ist durch Protokolle nachvollziehbar und der TTTV hat das Recht, diese Protokolle zu erhalten,
 - mindestens für pbD von Minderjährigen und mit Bezug zu Gesundheit liegen erhöhte Verschlüsselungs- bzw. Anonymisierungsstrukturen vor und sind auch anwendbar,
 - der Anbieter verfügt über ein hinreichendes Back-up-System, das auch anwendbar ist.
- (2) Die Verwendung von Wechseldatenträgern / CD / DVD zur Datensicherung und ausschließlich zur internen Datenweitergabe im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung zwischen Funktionsträgern ist zulässig.
- (3) Die interne Datenweitergabe schutzwürdiger Daten durch mobile Datenträger wird auf ein Minimum beschränkt.

9. Datenverarbeitung zu anderen Zwecken

- (1) Die Verarbeitung von pbD zu anderen als den satzungsmäßigen Zwecken des TTTV ist zulässig, soweit sie nach Art. 6 Abs.1 Satz 1 Nr. b, f DS-GVO erlaubt ist oder eine wirksame Einwilligung vorliegt.

- (2) Soweit die Verarbeitung auf das berechtigte Interesse des TTTV nach Art. 6 Abs.1 Satz 1 Nr. f DS-GVO gestützt wird, so ist dieses berechtigte Interesse vor Beginn der Verarbeitung verbandsöffentlich zu kommunizieren.

10. Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in der Geschäftsstelle und im Landesleistungspunkt vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten nach Nr. 12 näher bezeichnet.
- (2) Funktionsträger sind verpflichtet, in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen zum Schutz vor dem Zugriff Dritter für ihren Bereich zu gewährleisten. Hierfür werden sie vom TTTV in geeigneter Weise informiert und angeleitet.
- (3) Hierfür werden differenzierte Zugangsberechtigungen für Funktionsträger erteilt.

11. Datenschutzbeauftragter

- (1) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand des TTTV ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen, der Auftragsverarbeiter und der Beschäftigten,
 - Überwachung der Einhaltung der DSGVO und nationalen Sonderregelungen,
 - Sensibilisierung und Schulung,
 - Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung.
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.
- (3) Er wird für eine Dauer von drei Jahren vom Vorstand bestellt.

12. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Für jede automatisierte Verarbeitung von pbD ist ein gesondertes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen und zu aktualisieren. Hier sind die Details der Verarbeitung enthalten, insbesondere

- Zwecke der Verarbeitung
- relevante pbD
- Zuständigkeiten
- Speicher-, Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen
- technische und organisatorische Maßnahmen.

13. Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Datenschutzordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Datenschutzordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Verbandstag des TTTV am 11.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Datenschutzordnung vom 20.06.2009 außer Kraft.